

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über öffentlichen Anschläge in der Stadt Geretsried

vom 22.10.2019

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Änderungsverordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Plakate auch außerhalb der in § 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,80 m ab Erdboden nicht überschreiten. Der Werbeträger darf maximal drei Werbeflächen umfassen. Die Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recycelbaren Materialien sowie aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Pappkarton, bestehen.

§ 2

Der Verordnung wird folgender § 3 Abs. 5 a neu eingefügt:

Auf Antrag kann sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden die Anbringung von Wahlplakaten auf den von der Stadt Geretsried aufgestellten und unterhaltenen Werbetafeln genehmigt werden. Soweit die Zahl der

Anträge die vorhandenen Kapazitäten übersteigt, erfolgt die Zuteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recycelbaren Materialien sowie aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Pappkarton, bestehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 13.12.2019



Michael Müller
Erster Bürgermeister